



Rechtssoziologie

22.06.2023

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) 5 Seiten und 14 Aufgaben.

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Zu jeder Frage sind vier Antwort-Optionen vorgegeben. **Bitte markieren Sie bei jeder Option, ob diese richtig oder falsch ist.** Bei vier korrekt markierten Optionen erhält man 2 Punkte, bei drei korrekt markierten Optionen 1 Punkt. Für weniger als drei korrekt markierte Optionen erhält man keinen Punkt.
- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen. Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.
- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben (Prozentangaben sind gerundet):

Teil 1 (Multiple-Choice):	20 Punkte	29.00%	des Totals
Teil 2 (weitere Fragen):	50 Punkte	71.00%	des Totals
Aufgabe 2.01	10 Punkte	14.00%	des Totals
Aufgabe 2.02	10 Punkte	14.00%	des Totals
Aufgabe 2.03	10 Punkte	14.00%	des Totals
Aufgabe 2.04	20 Punkte	29.00%	des Totals

Total	70 Punkte	100%	
--------------	------------------	-------------	--

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Teil 1 (Multiple-Choice)

(20 Punkte)

- 1.01** Rechtssoziologie
- a) hat primär mit dem «Law on the Books» zu tun.
 - b) betrachtet das Recht oft aus einer Beobachterperspektive.
 - c) kann als Erfahrungswissenschaft nichts zur Verbesserung des Rechts beitragen.
 - d) hat – als funktionale Rechtssoziologie – mit der Frage zu tun, wie Recht aus sozialen Prozessen entsteht.
- 1.02** Aus rechtssoziologischer Perspektive deutet die Existenz einer einzelnen «Rechtsnorm»
- a) auf ein durch staatliches Recht vorgegebenes Verhaltensmuster hin.
 - b) auf die Existenz einer normativen Verhaltenserwartung hin.
 - c) an, dass diese immer mit Befehl und Zwang durchgesetzt werden kann.
 - d) auf den Gegensatz zur «Anomie» hin.
- 1.03** Eine Gesellschaft, die primär durch «mechanische Solidarität» im Sinne von Emile Durkheim charakterisiert ist,
- a) ist gekennzeichnet durch einen Pluralismus der Wertauffassungen.
 - b) verwirklicht die Arbeitsteilung in einem hohen Masse.
 - c) hat ein Sanktionsregime, das auf dem Prinzip der Restitution beruht.
 - d) ist eine zutiefst unmoralische Gesellschaft.
- 1.04** Mit dem «lebenden Recht» bezeichnet Eugen Ehrlich
- a) das staatliche Recht.
 - b) die Entscheidungsnormen, nach denen Richterinnen und Richter im Regelfall Streitigkeiten entscheiden.
 - c) das tatsächlich praktizierte Recht, wie es sich u.a. aus Übung, Herrschaftsverhältnissen, Verträgen ergibt.
 - d) die Generalklauseln des Zivilrechts.
- 1.05** Nach Max Weber ist «soziales Handeln»
- a) der Gegenstand der verstehenden Soziologie.
 - b) ein menschliches Verhalten, das die Soziologie moralisch zu bewerten hat.
 - c) ein menschliches Verhalten, dem der Handelnde einen subjektiven Sinn beigibt, welches sich auf das Verhalten anderer bezieht und daran im Ablauf orientiert ist.
 - d) beispielsweise dann gegeben, wenn zwei Autofahrer bei Glatteis die Kontrolle über ihr Fahrzeug verlieren und kollidieren.



- 1.06** «Recht» im Sinne von Max Weber
- a) hat mit «Konvention» gemeinsam, dass seine Geltung äusserlich garantiert ist.
 - b) kann sich nicht auf Gewohnheitsrecht beziehen.
 - c) ist im Sinne der Konsenstheorie zu verstehen.
 - d) kann auch ungerechtes Recht umfassen.
- 1.07** Das Rechtssystem nach Niklas Luhmann
- a) ist ein Interaktionssystem der Gesellschaft.
 - b) ist ein System, welches seine Elemente, aus denen es besteht, selbst produziert und reproduziert.
 - c) wird vom politischen System gesteuert.
 - d) ist durch Eigentum und Vertrag mit dem Wirtschaftssystem strukturell gekoppelt.
- 1.08** Nach Niklas Luhmann ist das moderne Gerichtsverfahren
- a) einem Ritual gleichzusetzen.
 - b) durch selektive Entscheidungen der Beteiligten charakterisiert, die in ihrer Gesamtheit eine Entscheidungsgeschichte ergeben.
 - c) durch Komplexitätsreduktion gekennzeichnet.
 - d) dafür da, letztlich eine verbindliche Entscheidung herbeizuführen.
- 1.09** Rechtspluralismus
- a) bezeichnet das stets unversöhnliche Nebeneinander verschiedener Rechtsordnungen innerhalb einer Gesellschaft.
 - b) ergibt sich im Falle von Geltungsansprüchen von Normen eingewanderter ethnischer Minderheiten gegenüber solchen der Mehrheitsgesellschaft.
 - c) ist ein Phänomen, das wegen der Globalisierung des Rechts abnimmt.
 - d) kommt im post-kolonialen Zeitalter kaum noch vor.
- 1.10** Empirische Rechtsforschung
- a) hat für die dogmatische Rechtswissenschaft (d.h. für die Lehre vom geltenden Recht) keinerlei Bedeutung, da erstere «das Sein», letztere «das Sollen» des Rechts betrifft.
 - b) ist dann nützlich, wenn es darum geht, natürliche Gruppen oder Muster in Rechtsdaten zu finden.
 - c) kann zur Auslegung (d.h. Interpretation) komplexer, unbestimmter Rechtsbegriffe nichts beitragen.
 - d) kann einen Beitrag zur Vorhersage rechtlicher Entscheidungen leisten.



Teil 2 (weitere Fragen)

(50 Punkte)

2.01 Beschreiben Sie – aus rechtssoziologischer Perspektive – Zusammenhänge zwischen Recht und sozialen Konflikten. *(10 Punkte)*

2.02 Interpretieren Sie folgendes Zitat, d.h. geben Sie an, von wem das Zitat stammt und welches Problem das Zitat zum Gegenstand hat, fassen Sie den Inhalt des Zitats kurz in Ihren eigenen Worten zusammen, analysieren Sie das Zitat unter Rückgriff auf die wesentlichen Aspekte der Theorie des Autors/der Autorin und gehen Sie kurz auf eine mögliche Kritik ein.
(10 Punkte)

„In soziologischer Sicht erscheinen die Grundrechte als Institution. Dieser Begriff bezeichnet in der Soziologie nicht einfach einen Normenkomplex, sondern einen Komplex faktischer Verhaltenserwartungen, die im Zusammenhang einer sozialen Rolle aktuell werden und durchweg auf sozialen Konsens rechnen können. Die Institutionalisierung der Grundrechte ist ... zunächst ein faktisches Geschehen, das wir auf seine Funktion in der modernen Sozialordnung (und also nicht allein: auf seinen gemeinten normativen Sinn) hin untersuchen wollen. ... Grundrechte dienen ... dazu, das Kommunikationswesen so zu ordnen, daß es im großen und ganzen für eine Differenzierung offen bleibt. Die Garantie von Freiheiten ist nichts anderes als eine Garantie von Kommunikationschancen. Sie verhindern die Ausrichtung aller Kommunikationen an den besonderen Handlungszwecken der Staatsbürokratie und ermöglichen gerade dadurch die Rationalisierung dieser Zwecke im Sinne einer funktional-spezifischen Leistung, die immer andere Leistungen, andere Systeme der Interessenverfolgung, andere Quellen der Macht und des Sozialprestiges in der Sozialordnung voraussetzen muß.“

2.03 a) Beschreiben Sie die wesentlichen Unterschiede zwischen fallbezogenen Tatsachen (historische Tatsachen) und Rechtstatsachen.

b) Beschreiben Sie anhand von zwei Beispielen, inwiefern Statistik eine Rolle spielen kann bei der gerichtlichen Behandlung von Rechtstatsachen. Gehen Sie auch auf potentielle Fehlerquellen beim gerichtlichen Umgang mit Statistik ein.
(10 Punkte)

2.04 Lesen Sie folgenden Auszug aus einem Bundesgerichtsentscheid.

a) Benennen Sie fünf Stellen aus dem Entscheidungstext (unter Angabe der Randnummer), an welchen das Gericht **entweder** selbst rechtssoziologische Erwägungen anstellt **oder** welche sich für eine rechtssoziologische Analyse eignen. Begründen Sie jeweils kurz, weswegen Sie die Stelle ausgewählt haben.
(5 Punkte)

b) Analysieren Sie den Auszug aus der Perspektive der Rechtssoziologie. Gehen Sie dabei auf folgende Punkte ein: Sozialer Kontext, Akteure, Argumente, Auswirkungen, zusammenfassende Einschätzung. *(15 Punkte)*



Hinweise:

1) Der Sachverhalt (bis einschliesslich Randnummer 7) dient nur Ihrer Information und ist nicht zu analysieren.

2) Der Fall wurde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergezogen. Dieser kam zum Ergebnis, dass keine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegt, wenn der Dispens vom Schwimmunterricht in dieser Konstellation verweigert werde.

Sachverhalt: Die am 24. Juni 1998 geborene X.c. _____ besuchte im Schuljahr 2011/2012 die zweite Klasse der Bezirksschule in A. _____. Am 24. August 2011 stellten ihre Eltern, X.b. _____ und X.a. _____, beim Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau, Abteilung Volksschule, das Gesuch, ihre Tochter sei aus religiösen Gründen vom obligatorischen Schwimmunterricht zu befreien. Mit Verfügung vom 7. September 2011 wies das Departement das Gesuch ab.

10 **Entscheidung:** Die Beschwerdeführer, welche sich zum islamischen Glauben bekennen, behaupten im Wesentlichen, der angefochtene Entscheid verletzte die von Art. 15 BV und Art. 9 EMRK garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit. [Die Religionsfreiheit] enthält den Anspruch des Einzelnen darauf, sein Verhalten grundsätzlich nach den Lehren des Glaubens auszurichten und den Glaubensüberzeugungen gemäss zu handeln. ... Zur derart gewährleisteten Religionsausübung zählen über kultische Handlungen hinaus auch die Beachtung religiöser Gebräuche, Gebote und andere Äusserungen des religiösen Lebens, 15 soweit solche Verhaltensweisen Ausdruck der religiösen Überzeugung bilden ... Wie das Bundesgericht ... festgehalten hat, stellt die Verpflichtung zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht einen Eingriff in die Religionsfreiheit dar. ... In BGE ... hielt das Bundesgericht fest, das Obligatorium des Schulbesuches - einschliesslich 20 der vom kantonalen Recht statuierten Pflicht zur Teilnahme am Schwimmen im Rahmen des Sportunterrichts - diene der Wahrung der Chancengleichheit aller Kinder und darüber hinaus auch derjenigen zwischen den Geschlechtern bzw. der Gleichstellung von Mann und Frau in der (Aus-) Bildung. Dem gemeinsam geführten Sportunterricht komme im hier bestehenden gesellschaftlichen Umfeld eine im Interesse des Kindes liegende wichtige sozialisierende 25 Funktion zu. Insbesondere gelte es zu vermeiden, dass die Kinder islamischen Glaubens bereits auf der Schulstufe in eine Aussenseiterrolle gedrängt würden. Es gehe dabei regelmässig nicht um den Kerngehalt dieses Grundrechts, sondern lediglich um Konflikte, die daraus entstehen können, dass gewisse kulturell-religiös verankerte, inhaltlich aber das Alltagsleben betreffende Verhaltensnormen mit den hier geltenden Regeln kollidieren. ... 30 Insgesamt ist festzustellen, dass die Schule den religiösen Anliegen der Beschwerdeführer weit entgegen gekommen ist, indem sie den Schwimmunterricht nach Geschlechtern getrennt durchführt, Einzelkabinen zum Duschen und Umziehen anbietet und selbst das Tragen eines Burkinis erlaubt.